

Telefon: 233-21866
Telefax: 233-25090

**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**
Kommunale Beschäftigungs-
politik und Qualifizierung
Programm 2. Arbeitsmarkt

**Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ);
Programmfortschreibung 2019
Bewilligung von Projektförderungen im Programmbereich Zweiter Arbeitsmarkt / Soziale Betriebe**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13065

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 11.12.2018 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Programmfortschreibung für das Förderjahr 2019 zur Bewilligung der entsprechenden Fördermittel für 32 Soziale Betriebe und 2 Qualifizierungsprojekte.
Inhalt	In der Vorlage werden die wesentlichen Eckpunkte des MBQ-Programmbereichs Zweiter Arbeitsmarkt / Soziale Betriebe dargestellt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Die Kosten der Programmfortschreibung betragen im Jahr 2019 9.889.743 Euro.
Entscheidungsvorschlag	Der Programmfortschreibung 2019 wird zugestimmt. Zur Finanzierung der 32 Sozialen Betriebe und 2 Qualifizierungsprojekte im Jahr 2019 werden MBQ-Mittel bis zur Höhe von 9.889.743 Euro aus dem vorhandenen Budget des RAW bewilligt.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ); Programm Zweiter Arbeitsmarkt; Soziale Betriebe
Ortsangabe	-/-

**Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ);
Programmfortschreibung 2019;
Bewilligung von Projektförderungen im Programmbereich Zweiter Arbeitsmarkt / Soziale Betriebe**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13065

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am
11.12.2018 (SB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1. Wesentliche Kennziffern bei den Teilnehmenden der Sozialen Betriebe	1
2. Weitere Ergebnisse auf Programmebene	3
3. Leistungsmenge 2019 unter Berücksichtigung des Teilhabechancengesetzes	4
4. Auswirkungen auf den kommunalen Dritten Arbeitsmarkt	6
5. Darstellung der Finanzierung 2019	8
II. Antrag der Referentin	11
III. Beschluss	11

**Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ);
Programmfortschreibung 2019;
Bewilligung von Projektförderungen im Programmbereich Zweiter Arbeitsmarkt / Soziale Betriebe**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13065

2 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 11.12.2018 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Vorbemerkung

In der Beschlussvorlage werden dem Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft aus dem Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ) die Projekte des Programmbereichs Zweiter Arbeitsmarkt / Soziale Betriebe zur Weiterbewilligung 2019 vorgestellt. Die Sozialen Betriebe bieten Beschäftigungsgelegenheiten für arbeitsmarktferne Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II, überwiegend in Form von Arbeitsgelegenheiten (AGH) gem. § 16d SGB II mit Mehraufwandsentschädigung i.H.v. derzeit 2,00 Euro/Std. (im folgenden AGH) an. Daneben gewinnen sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse immer mehr an Bedeutung. Einige Soziale Betriebe führen darüber hinaus auch betriebliche Umschulungen und Ausbildungen für die Zielgruppen durch.

Alle 34 Projekte, darunter 32 Soziale Betriebe und 2 Qualifizierungsprojekte werden für 2019 zur Weiterförderung vorgeschlagen. Der Anlage 1 können die projektbezogenen Stellen für die Teilnehmenden und Beschlusssummen für 2019 sowie – nachrichtlich – die Beschlusszahlen für 2018 und 2017 entnommen werden. Anlage 2 beinhaltet die Projektbeschreibungen.

1. Wesentliche Kennziffern bei den Teilnehmenden der Sozialen Betriebe

Eingesetzte Förderinstrumente, Teilnehmende und deren Struktur – Ergebnisse aus 2017

In den Sozialen Betrieben waren im Jahr 2017 insgesamt 1.886 Maßnahme-Teilnahmen zu verzeichnen (2016: 1.980). Den Schwerpunkt bildeten hierbei wiederum 1.343 Teilnah-

men an AGH (2016: 1.496), gefolgt von 137 SGB II-Umschulungen (2016: 118), 70 Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der Sozialhilfe SGB XII (2016: 72), des weiteren 50 Ausbildungen (2016: 39), 45 Soziale Hilfen im Rahmen des kommunalen Dritten Arbeitsmarktes (2016: 28), 39 „entfristete“ Förderungen mit Beschäftigungszuschuss „BEZ“ (2016: 47), 39 sonstige Beschäftigungsmaßnahmen (2016: 28), 36 Soziale Teilhabe-Förderungen (2016: 0), 27 Förderungen von Arbeitsverhältnissen „FAV“ (2016: 57), 24 berufsorientierende Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge „Schulter an Schulter“ (2016: 46), 17 Beschäftigungen mit Minderleistungsausgleich „MLA“ (2016: 17), 17 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Rahmen des kommunalen Dritten Arbeitsmarktes (2016: 9), 17 Förderungen im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur Integration Langzeitarbeitsloser (2016: 0), 13 Eingliederungszuschüsse „EGZ“ nach SGB II (2016: 23), 10 Einstiegsqualifizierungen „EQ“ (2016: 0) und 2 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen „FIM“ (2016: 0).

Der Rückgang der Maßnahme-Teilnahmen gegenüber 2016 resultiert insbesondere aus einem längeren Verbleib der Teilnehmenden auf AGH bzw. einer längeren AGH-Dauer (siehe auch Tabelle 1: Kennzahlen-Ergebnisse 2015 mit 2017), was auf die mit dem 9. Änderungsgesetz zum SGB II zum 01.08.2016 ermöglichte Verlängerung der AGH um 12 auf bis zu 36 Monate, die auch genutzt wurde und nach wie vor wird, zurückzuführen ist.

58,8% der Teilnehmenden waren männlich (2016: 58,1%), 41,2% weiblich (2016: 41,9%). 31,7% waren Ausländerinnen und Ausländer (2016: 32,6%), 7,6% Deutsche mit Migrationshintergrund (2016: 8,1%) und 60,7% Deutsche ohne Migrationshintergrund (2016: 59,3%).

Bei den Teilnehmenden wurden in der Statistik des Referats für Arbeit und Wirtschaft (RAW) verschiedene arbeitsmarktpolitische Benachteiligungen erhoben. Diese verteilen sich wie folgt:

	2017
Langzeitarbeitslos:	89,2%
keine Berufsausbildung:	54,9%
Migrationshintergrund:	39,3%
psychische Beeinträchtigung:	39,1%
Alter über 49 Jahre:	37,2%
Schwerbehinderung:	16,6%
kein Schulabschluss:	15,5%
alleinerziehend:	10,9%

Bei 91,0% der Teilnehmenden lagen mindestens zwei Benachteiligungen vor (2016: 91,2%), im Durchschnitt waren es 3,03 Benachteiligungen (2016: 2,98). Es zeigt sich damit, dass bei der Mehrheit der Personen, die im Jahr 2017 Maßnahmen in Sozialen Betrieben absolvierten, multiple Problemlagen bestehen und damit die für die Sozialen Betriebe vorgesehenen Zielgruppen auch erreicht wurden.

Verbleib der an Arbeitsgelegenheiten (AGH) Teilnehmenden in 2017

Von den 1.343 AGH-Teilnehmenden sind im Laufe des Jahres 2017 743 bzw. 55,3% aus den Sozialen Betrieben ausgeschieden. Davon konnten insgesamt 102 bzw. 13,7% in eine Form von Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden, darunter 82 bzw. 11,0% in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Bei 171 Teilnehmenden bzw. 23,0% empfahlen die Träger den Integrationsfachkräften des Jobcenters München, den aus AGH ausgeschiedenen Teilnehmenden weiterführende Beschäftigungs- oder Ausbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Vermittlung der Teilnehmenden in Erwerbsarbeit unmittelbar nach Austritt aus der Maßnahme ist gegenüber 2016, in der ein Wert von 14,5% erzielt wurde, leicht zurückgegangen und übertrifft leicht das in 2015 mit 12,8% erzielte Ergebnis. Den arbeitsmarktfernen Personen, die seit der Instrumentenreform im Jahre 2012 vom Jobcenter in AGH zugewiesen werden, ist es nur noch in geringem Maße möglich, direkt nach Anschluss der AGH auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, was aber auch nicht die mit AGH intendierte Zielsetzung ist. Unveränderte Zielsetzung ist vielmehr und vorrangig die (Wieder-)Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit. AGH dienen insofern als mittelfristige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt und stellen Teilhabe am Arbeitsleben her.

2. Weitere Ergebnisse auf Programmebene

Die dem Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft im vergangenen Jahr in der Sitzung am 05.12.2017 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10181) über einen dreijährigen Erhebungszeitraum dargestellten Kennzahlen-Ergebnisse 2014 mit 2016 bei den Sozialen Betrieben wurden in 2017 fortgeschrieben.

Tabelle 1: Kennzahlen-Ergebnisse 2015 mit 2017

Kennzahl	IST 2015	IST 2016	IST 2017	Veränderung 2015 / 2016 (in %)	Veränderung 2016 / 2017 (in %)
MBQ-Finanzanteil pro Stelle u. Monat (auf 1 Euro gerundet)	820,00 €	771,00 €	724,00€	-5,98	-6,10
Erlösquote	32,56%	31,06%	32,10%	-4,61	3,35
Gesamtauslastung	87,61%	92,22%	94,97%	5,26	2,98
AGH-Beschäftigungsvolumen	49,30%	48,84%	52,31%	-0,93	7,10
AGH-Dauer in Tagen	218,23	223	256,77	2,19	15,14
AGH-Frühausscheider/innen- Quote	32,70%	29,40%	27,86%	-10,09	-5,24
Anteil Erwerbsarbeit aus AGH	12,80%	14,50%	13,73%	13,28	-5,31

Bewertung der Entwicklungen: Positiv zu verbuchen ist der in den letzten beiden Jahren erfolgte Rückgang des durchschnittlichen MBQ-Finanzanteils pro Stelle und Monat, der mit einer verbesserten Gesamtauslastung korrespondiert. Die Kennzahl „AGH-Frühausscheider/innen-Quote“, die vorzeitige AGH-Maßnahmebeendigungen innerhalb von 3 Monaten erfasst, nahm ebenfalls einen positiven Verlauf, ebenso die „AGH-Dauer in Tagen“. Auch die betriebswirtschaftliche Kennzahl „AGH-Beschäftigungsvolumen“, die Aufschluss über die tatsächliche Anwesenheit (sog. Präsenzzeiten) der AGH-Teilnehmenden in einem Sozialen Betrieb gibt, konnte gegenüber 2016 verbessert werden und das Ergebnis von 2015 übertreffen.

3. Leistungsmenge 2019 unter Berücksichtigung des Teilhabechancengesetzes

In 2019 sind insgesamt 1.190 Teilnehmenden-Stellen, darunter 705 AGH-Stellen, dem Programm zugrunde gelegt bzw. vom Gesamtstellenplan 2019 erfasst. Förderungen auf sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsgrundlage erreichen mittlerweile im Stellenplan 2019 eine Größenordnung von 232 Stellen, ca. jede 5. Stelle im Programm.

In diesem Zusammenhang ist auf das Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG hinzuweisen¹, das sich derzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindet und nach Beschlussfassung des Deutschen Bundestages zum 01.01.2019 in Kraft treten soll. Mit dem Teilhabechancengesetz werden lt. Bundesregierung „neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt geschaffen“ und zwar nicht in Form von neu aufgelegten Sonder- bzw. Bundesprogrammen (z.B. „Bürger-

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG), Drucksache 19/4725 vom 04.10.2018 (www.bundestag.de/drs)

arbeit“, „ESF-Bundesprogramm zur Integration Langzeitarbeitsloser“, „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“), sondern als Regelinstrumentarium bzw. -leistung im SGB II, ein aus Sicht des RAW begrüßenswerter und überfälliger Schritt und echter Zugewinn für die öffentlich geförderte Beschäftigungspolitik des Bundes.

Vorgesehen sind zwei Förderinstrumente: „§ 16e Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und „§ 16i Teilhabe am Arbeitsmarkt“.

Der neue § 16e, der den § 16e „Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)“ in der aktuellen Fassung ablöst und „nur“ eine zweijährige Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzt, zielt mit zweijährigen Lohnkostenzuschüssen (1. Jahr: 75%, 2. Jahr: 50%, Nachbeschäftigungspflicht von 6 Monaten) auf Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Neu ist, dass, anders als bei den klassischen Eingliederungszuschüssen EGZ, eine bei der Person vorhandene Minderleistung nicht mehr attestiert und für die Förderquote quantifiziert werden muss.

Mit dem neuen § 16i SGB II indes wird lt. Bundesregierung die „Möglichkeit geschaffen, für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, eine längerfristige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern.“ Ermöglicht werden längerfristige Beschäftigungen mit einer Dauer von bis zu 5 Jahren mit degressiver Förderung (1. und 2. Jahr: jeweils 100%, ab dem 3. Jahr erfolgt eine jährliche Absenkung um 10 Prozentpunkte). Die Zugangsvoraussetzungen sind hier gänzlich andere: vorausgesetzt wird ein siebenjähriger SGB II-Leistungsbezug innerhalb von acht Jahren.

Die Zugangsvoraussetzungen wurden bereits von verschiedenen Akteuren, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu beteiligen sind und angehört wurden, hinterfragt und befinden sich noch in der parlamentarischen Diskussion. So wird vom Deutschen Bundesrat u.a. ein fünfjähriger SGB II-Leistungsbezug innerhalb einer sechsjährigen Rahmenfrist als ausreichend und zielführend erachtet. Kritik, die u.a. von Wohlfahrtsverbänden, aber auch von kommunaler Seite geäußert wird, entzündet sich an dem gesetzlichen Mindestlohn, der der Förderung bzw. Bezuschussung der SV-pflichtigen Arbeitsverhältnisse (ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) zugrunde gelegt werden soll, bei der gleichzeitig bestehenden politischen Erwartungshaltung einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung.

Für das Jobcenter München (im folgenden JC München) gilt es prioritär, Teilnehmende, deren Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zum 30.11.2018 ausgelaufen ist (darunter annähernd 70 in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben), die aber eine Anschlussbeschäftigung im Zweiten Arbeitsmarkt benötigen und auch die Zugangsvoraussetzungen nach § 16i SGB II erfüllen, gut in das neue Instrument überzuführen. Das RAW unterstützt das JC München bei dieser Zielsetzung und ist im

Rahmen der im Sommer 2018 durchgeführten Trägergespräche zu den MBQ-Antragstellungen 2019 die diesbzgl. Möglichkeiten mit den Sozialen Betrieben bereits durchgegangen. Im Ergebnis weist der Stellenplan 2019 insgesamt 71 § 16i SGB II-Stellen aus. Hierbei handelt sich um Stellen, die überwiegend mit Soziale Teilhabe-, ggf. auch mit FAV-Teilnehmenden, deren Förderung demnächst ausläuft, besetzt werden können.

Dem § 16i SGB II vorangegangene öffentlich geförderte SV-pflichtige Beschäftigungen (ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) werden auf Förderhöhe und -dauer des § 16i SGB II jeweils angerechnet, was bspw. zur Folge haben kann, dass in § 16i SGB II überführten Teilnehmenden nur noch eine geförderte Restbeschäftigungszeit von 3 Jahren zur Verfügung steht und die Absenkung um 10 Prozentpunkte auf 90 % bereits im Laufe des Jahres 2019 greift. Die hieraus resultierenden Kofinanzierungen zum § 16i SGB II sind in den Projekthaushalten 2019 entsprechend eingepreist und damit finanziert.

Für den Zeitraum 01.12.2018 bis zum möglichen Eintritt in den § 16i SGB II – das JC München geht nicht davon aus, dass Fördereintritte vor dem 01.02.2019 bewerkstelligt werden können - bietet das JC München Teilnehmenden als Überbrückungsinstrument eine bis zu 12wöchige „Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG)“ nach § 45 SGB III an.

Die Implementierung des § 16i SGB II stellt alle Akteure vor große Herausforderungen, zumal zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Details feststehen. Die Beschlussfassung durch den Gesetzgeber und die wichtigen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes durch die SGB II-Grundsicherungsstellen (in München das JC München) bleiben abzuwarten.

Soweit sich bei einzelnen Sozialen Betrieben unterjährig noch weitere Förderungen aus dem neuen § 16i SGB II einrichten lassen, ohne dass dies zu Mehrkosten in 2019 und Folgejahre für das MBQ/Zweiter Arbeitsmarkt führt, wird sich das RAW zusammen mit den betreffenden Arbeitsmarktakteuren entsprechend abstimmen. Für das RAW bleibt es Ziel und Auftrag, die sehr ausdifferenzierte, hochwertige und mit hohem kommunalen Mittelaufwand finanzierte soziale Infrastruktur bestmöglich für auf dem Münchner Arbeitsmarkt benachteiligte Zielgruppen zu nutzen und auszulasten.

4. Auswirkungen auf den kommunalen Dritten Arbeitsmarkt

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Die in der Vergangenheit vom Bund aufgelegten Sonderprogramme für langzeitarbeitslose Menschen sowie Gesetzesänderungen im SGB II hatten sowohl unter fiskalischen als auch inhaltlichen Aspekten Rückwirkungen auf den Münchner Arbeitsmarkt und wurden bei der Weiterentwicklung der kommunalen Beschäftigungspolitik im Rahmen des MBQ

entsprechend aufgegriffen.²

Dass die Landeshauptstadt München ergänzend bzw. komplementär zu Bundesmitteln für auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen und insbesondere langzeitarbeitslose Menschen freiwillige Leistungen erbringt, ist ein zentrales Merkmal der kommunalen Arbeitsmarktpolitik. Hierbei gilt der Grundsatz, dass zunächst bzw. vorrangig Bundesmittel vor den freiwilligen Leistungen der LH München einzusetzen sind. Die bestehenden Beschäftigungsprogramme im MBQ sind daher auch weiterhin mit geplanten Arbeitsmarktreformen und neuen einschlägigen Gesetzesvorhaben des Bundes, wie dem in Punkt 3 dargestellten Teilhabechancengesetz, zu spiegeln.

Bereits das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“, das in München im Zuge eines Nachantrages des JC München erst im I. Quartal 2017 starten konnte, wirkte sich aufgrund des o.g. Vorrangprinzips auf den SV-pflichtigen Beschäftigungsbereich im kommunalen Dritten Arbeitsmarkt dahingehend aus, dass dieser nur langsam anwuchs. Mit Stand 25.10.2018 sind insgesamt 26 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bewilligt. Im Hinblick auf das Teilhabechancengesetz rechnet das RAW in 2019 mit keiner größeren Ausweitung in diesem Bereich.

Personen, die für ein SV-pflichtiges Arbeitsverhältnis im Dritten Arbeitsmarkt geeignet sind und dort eine Förderung erfahren sollten, werden, soweit sie – nach individueller Prüfung seitens des JC München – die Zugangsvoraussetzungen in den § 16i SGB II nicht erfüllen, nach entsprechender Träger-Antragstellung und positiver Antragsprüfung seitens des RAW in die Förderung aufgenommen.

Das zweite Förderinstrument im Dritten Arbeitsmarkt, die „Soziale Hilfen“, auf dem Teilnehmende in der Regel nach Förderablauf ihrer AGH bis zu wöchentlich 15 Stunden beschäftigt werden können, wird intensiv nachgefragt. Mit Stand 25.10.2018 sind insgesamt 97 „Soziale Hilfen“ bewilligt. Auch aus diesem Förderinstrument heraus sind, soweit sich Teilnehmende im weiteren Maßnahmenverlauf stabilisieren, Überleitungen in den § 16i SGB II oder ggf. in SV-pflichtige Arbeitsverhältnisse im Dritten Arbeitsmarkt möglich.

Mit dem kommunalen Dritten Arbeitsmarkt wird ein speziell für den Münchner Arbeitsmarkt konzipiertes arbeitsmarktpolitisches Programm mit Bezug auf besonders benachteiligte Personengruppen aufgelegt. Wiederum ist der kommunale Dritte Arbeitsmarkt flankierend zum SGB II und in seiner Wirkung ein durchlässiges und flexibles Beschäftigungsprogramm: So können Teilnehmende von geförderten SV-pflichtigen Arbeitsverhältnissen ggf. (bspw. bei zu hoher Arbeitsbelastung) auf „Soziale Hilfen-Stellen“ wechseln und weiterhin am Arbeitsleben teilnehmen, wie auch umgekehrt Teilnehmende auf „Soziale Hilfe-Stellen“ in geförderte SV-pflichtige Beschäftigung übergeleitet werden können und damit ihre Per-

² Siehe zuletzt die inhaltliche Würdigung und Abgrenzung zu den Bundesprogrammen gegen Langzeitarbeitslosigkeit „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und „ESF-Bundesprogramm zur Integration Langzeitarbeitsloser“ im Zuge der Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes in München (siehe Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00453)

spektiven auf eine ungeförderte Beschäftigung auf dem Ersten Arbeitsmarkt verbessern.

Mit den beiden MBQ-Programmbereichen Zweiter und Dritter Arbeitsmarkt hält das RAW ein qualitativ hochwertiges und quantitativ bedeutsames Beschäftigungsangebot für Personen im Langzeitleistungsbezug des SGB II und langzeitarbeitslose Menschen bereit; dies vor dem Hintergrund eines aktuellen Bestandes von rd. 4.700 arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer bisherigen Verweildauer im Regelleistungssystem von 7 Jahren und länger im Bereich des JC München³.

5. Darstellung der Finanzierung 2019

Die Sozialen Betriebe erreichen in 2019 ein Finanzvolumen in Höhe von rd. 27,2 Mio. €. Davon stammen rund 9,8 Mio. € bzw. 36 % Mittel aus dem MBQ-Programmbereich Zweiter Arbeitsmarkt, weitere rund 6,8 Mio. € bzw. 25 % aus anderen öffentlichen Mitteln (darunter 5,3 Mio. € Mittel des JC München) und rd. 10,6 Mio. € bzw. 39 % sind nicht-öffentliche Mittel. Letztere setzen sich mit einem Anteil von rd. 86 % aus Erlösen bzw. projekterwirtschafteten Einnahmen zusammen. Die restlichen 14 % sind Eigenmittel und sonstige private Mittel.

Der in den letzten Jahren zu verzeichnende kontinuierliche Rückgang an Bundesmitteln für die aktive Arbeitsförderung bei SGB II-Leistungsbeziehern/innen konnte bereits in der Planung 2018 durch Personalkostenförderungen für Zielgruppen aus dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gestoppt und umgekehrt werden. In 2019 setzt sich dieser Trend durch die Implementierung des neuen §16 i SGB II in die MBQ-geförderten Sozialen Betriebe fort. Die insgesamt 71 eingeplanten Personalkostenförderungen des JC München tragen zu einer leicht verbesserten Refinanzierung des Zweiten Arbeitsmarktes in München bei.

Bei einem Anteil von 25 % an anderen öffentlichen Mitteln und einem Anteil von 39 % an nicht-öffentlichen Mitteln kann der MBQ-Finanzierungsanteil aus dem Programmbereich Zweiter Arbeitsmarkt an den Gesamtkosten auf 36 % gesenkt werden, eine Quote, die zuletzt im Rahmen der Finanzierungsaufstellung 2014 erzielt wurde.

Das MBQ-Fördervolumen 2019 erfährt gegenüber 2018 eine Steigerung von rd. 3 % bei einer höheren Leistungsmenge bzw. Beschäftigungsvolumen von ebenfalls rd. 3 %. Die höhere Leistungsmenge ist vor allem auf den Anstieg von geförderten SV-pflichtigen SGB II-Beschäftigungsverhältnissen (+ 9 Stellen gegenüber 2018) und Sozialen Hilfen im Dritten Arbeitsmarkt (+ 19 Stellen gegenüber 2018) zurückzuführen. Der kommunale Mitteleaufwand aus dem MBQ-Programmbereich Zweiter Arbeitsmarkt bei den Sozialen Betrieben beläuft sich auf durchschnittlich 690 Euro pro Stelle und Monat (2018: 691 Euro,

³ Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II): Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit einer bisherigen Verweildauer (31-Tage-Lückenregel) im Regelleistungsbezug von 7 Jahren und länger nach ausgewählten Merkmalen. Jobcenter München, Landeshauptstadt (Gebietsstand Juni 2018), Juni 2018

2017: 702 Euro, siehe auch Anlage 1, Seite 3).

Tabelle 2: Aufteilung des Gesamtförderbedarfs 2019 nach Produkten

	Förderung von Beschäftigung Produkt P 44 331 200	Förderung von Qualifizierung Produkt P 44 331 300
32 Soziale Betriebe	9.766.993 €	
2 Qualifizierungsprojekte		122.750 €
Gesamtfördersumme	9.889.743 €	

Die für 2019 vorgeschlagenen Bewilligungen tragen den vom RAW im Rahmen einer ersten Antragssichtung fachlich anerkannten Mehrbedarfen Rechnung.

In diesem Zusammenhang ist der durch geringere Einnahmen aus den Zerlegetätigkeiten des E-Schrotts des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM) bei den vier sozialen Recycling-Betrieben bedingte Mehrbedarf hervorzuheben, der in 2019 alleine mit insgesamt rd. 80.000 Euro zu Buche schlägt.

Begründeten und vom RAW anerkannten projektbezogenen Zuschussmehrbedarfen stehen auch projektbezogene Zuschussminderbedarfe gegenüber. Zu nennen sind hier der mit der Anderwerk GmbH abgestimmte Wegfall einer Anleiterstelle beim Sozialen Betrieb „Chance & Emsig“ zum 30.09.2018, der kosten- und zuschussmäßig in 2019 voll wirksam wird sowie die Anpassung der Förderung beim Sozialen Betrieb „Dynamo Fahrradservice“ an eine gegenüber 2018 verminderte Stellenzahl für Teilnehmende. Das „Haus der Eigenarbeit (HEI)“ wird vom RAW ab 2019 im Rahmen einer ausschließlich auf den Beschäftigungsbereich von HEI bezogenen Anteilsfinanzierung gefördert; für die überwiegend kulturellen Aktivitäten erfährt das HEI eine gegenüber 2018 deutlich verbesserte Förderung seitens des Kulturreferates.

Zum Fortgang des Sozialen Betriebes „Viva Clara“:

„Viva Clara“, dessen sehr erwerbswirtschaftlich orientierte Projektausrichtung Gegenstand der Aussprache in der Ausschusssitzung am 05.12.2017 war, steht ab 2019 mit dem neuen § 16i SGB II ein Instrument zur Verfügung, das der Träger für seine auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Frauen nutzen möchte. Im Stellenplan 2019 sind hierfür bis zu 7 Förderungen eingeplant. Anders als AGH, FAV und Soziale Teilhabe unterliegt der §16 i SGB II keinen Wettbewerbsbeschränkungen. JC und RAW stimmen darin überein, dass der relativ kleine AGH-Bereich im Projekt (6 Stellen zzgl., soweit sich diese besetzen lassen, 2 „nicht-kofinanzierte“ Stellen des JC) nicht mehr erweitert wird. „Viva Clara“ kann damit seinem Integrationsauftrag in 2019 nachkommen. Das RAW wird die weitere Entwicklung beobachten und ggf. eine Neubewertung vornehmen.

Im Zuge der noch abzuschließenden Antragsprüfungen 2019 kann es vor Erlass der Zuwendungsbescheide 2019 auch zu Abweichungen von den projektbezogenen Ansätzen nach unten kommen, die dann mit den betroffenen Trägern besprochen werden.

Neben annähernd 1.900 überwiegend langzeitarbeitslosen Menschen, die in 2019 von den Sozialen Betrieben erreicht werden dürften, leistet das Programm auch einen für die Sozialwirtschaft und Freie Wohlfahrtspflege nicht unwesentlichen Beschäftigungsbeitrag. In 2019 sind den projektbezogenen Stellenplänen rd. 175 Kernpersonalstellen (auf Vollzeit umgerechnet) zugrunde gelegt, die unmittelbar oder mittelbar aus vorhandenen MBQ-Mitteln finanziert werden.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, die Verwaltungsbeirätin für Kommunale Beschäftigungs- und Qualifizierungspolitik, Frau Stadträtin Simone Burger, und die Stadtkämmerei haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Programmfortschreibung 2019 im MBQ-Programmbereich Zweiter Arbeitsmarkt / Soziale Betriebe wird zugestimmt
2. Der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft bewilligt, vorbehaltlich der Beschlussfassung über den Haushalt 2019, aus dem vorhandenen MBQ-Budget Zuschüsse für die in der Anlage 1 ausgewiesenen Sozialen Betriebe und Qualifizierungsprojekte bis zu einer Höhe von insgesamt 9.889.743 € für das Jahr 2019.
Die benötigten Mittel stehen bei der Finanzposition 7910.718.0000.1, Wirtschaftliche Angelegenheiten Zuschuss an übrige Bereiche, Strukturwandel / 2. Arbeitsmarkt / Ju-SoPro / AFK, zur Verfügung.
Die Finanzierung erfolgt aus den Produkten P 44 331 200 „Förderung von Beschäftigung“ in Höhe von bis zu 9.766.993 € und P 44 331 300 „Förderung von Qualifizierung“ in Höhe von bis zu 122.750 €.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Prof. Dr. (I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RAW - FB 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat

An das Jobcenter München

An die Gleichstellungsstelle

z.K.

Am